

# **Erste Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 02.11.2016**

Der Markt Rennertshofen erlässt gemäß Beschluss des Marktgemeinderates vom 26. September 2017 folgende Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

Die Entschädigung des weiteren Stellvertreters des Bürgermeisters wird wie folgt geregelt:

- a) pro Vertretungsfall erhält er eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 EUR brutto,
- b) bei gleichzeitiger Verhinderung des Ersten, Zweiten und Dritten Bürgermeisters erhält er eine Entschädigung in Höhe von 80,00 EUR brutto je Vertretungstag,
- c) zu dieser Entschädigung werden noch Reisekosten nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt.

2. Die bisherigen Absätze 2, 3, 4, 5 und 6 werden zu den Absätzen 3, 4, 5, 6 und 7.

3. Der neue Absatz 7 erhält folgende Fassung:

Die Absätze 4, 5 und 6 gelten für die Ortssprecher entsprechend.

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Aus den Sätzen 1 und 2 wird Abs. 1 und dieser wird wie folgt geändert:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 02. November 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung von Fragen des Örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13. Mai 2014 außer Kraft:

2. Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

Abweichend von Abs. 1 tritt der neu eingefügte § 3 Abs. 2 mit Wirkung vom 13. Mai 2014 in Kraft.

Rennertshofen, 30. Oktober 2017

Markt Rennertshofen

(DS)

Hirschbeck  
1. Bürgermeister